

durch sie ausgelösten Schrifttum mit der ökumenischen Problematik unseres Jahrhunderts, zumindest in ihren Anfängen im Vorrang der Liebe und im Zurücktreten der Lehrgegensätze.

„Achthundert Jahre Christentum in Estland“ sind für Konrad Veem, Erzbischof der estnischen Exilkirche, Anlaß zu einem weitgespannten Rückblick auf die Geschichte des estnischen Volkes und seiner Kirche (für die neuere Zeit leider nur der Exilkirche).

Die „Chronik“ bringt 13 Berichte aus dem kirchlichen Zeitgeschehen in den osteuropäischen Kirchen, die wie immer eine Fundgrube unmittelbarer Orientierung darstellen.

Unter den Buchbesprechungen begrüßt man neben den Werken über die polnische Kirchengeschichte die von Eberhard Schwarz erarbeitete kritische Analyse der Vorgänge um die sog. Ostendenschrift, die einen wesentlichen Schwerpunkt in der Veröffentlichung von Hartmut Rudolph „Evangelische Kirche und Vertriebene 1945-1972“ bildet.

Hanfried Krüger

REICH GOTTES – FRIEDEN – RECHT

Die Bedeutung der Reich-Gottes-Erwartung für das Zeugnis der christlichen Gemeinde. Votum des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union. Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn 1986. 219 Seiten. Pb. DM 14,80.

„Der Begriff des Reiches Gottes fällt in ... volklichkirchlicher Frömmigkeit weitgehend aus. Dort wo der Ausdruck ... theologisch gezielt verwendet wird, führt er in der Regel zu Kontroversen ... Es besteht ein deutliches Lehrdefizit“ – so die Bestandsaufnahme von 30 Theologen aus der DDR und der BRD,

nachdem sie für ihre in beiden deutschen Staaten beheimatete Kirche, die Evangelische Kirche der Union (EKU), der Frage nachgegangen waren, wie die zentrale Verheißung Jesu in Lehre und Leben verankert ist. Sie halten dieses Lehrdefizit für bedrohlicher als die Lehrabweichungen und Häresien, die sich ebenfalls am Begriff R. Gs. festgemacht haben. Angesichts dieser Alarmmeldung läßt man es nicht bei den Elementen bewenden, die sonst eine gewissenhafte Untersuchung auszeichnen (Analyse, Darlegung des biblischen R. Gs.-Verständnisses, Längsschnitt durch die Kirchen- und Theologiegeschichte). Darüber hinaus rückt man dem Defizit entschlossen zu Leibe, und zwar mit all den Schritten, die zu einem Katechismus des R. Gs. erforderlich sind.

Zu ihnen gehören zwei in die Zukunft weisende Bearbeitungsgänge, gewidmet der „R. Gs.-Erwartung in ihrer Bedeutung für das Zeugnis der christlichen Gemeinde“, also systematische Reflexionen (Kap. V) und der „Praktisch-theologischen Dimension der R. Gs.-Erwartung“ (Kap. VI). Darin wird dem Zentralstück christlicher Hoffnung die Bahn in die Lebensäußerungen der Kirche, Choral und Gebet, Predigt, Unterweisung und Seelsorge, gewiesen. Der bedeutungsvollste Schritt ist aber, daß man zu 16 katechetischen Leitsätzen vorstößt, also den konkreten Versuch nicht scheut, Lehre neu zu formulieren. Daß man sich dafür auf Luthers Katechismen beruft, ist mehr als historische Reminiszenz und entspricht der Tiefe der Krise, mit der man es aufzunehmen hat, von daher aber auch den fundamentalen Anforderungen, die heute an Lehraussagen zum R. Gs. gestellt werden. Daß man dabei nicht bis zur Sprachtiefe des Kleinen Katechismus vorstößt, aber sich immerhin im

Problemhorizont des Großen bewegt, spricht für die Qualität des Unternehmens. Seine ökumenische Reife beweist es, indem sich die Verantwortlichen an einer bestimmten Stelle der Christenheit beheimatet wissen (der ehemals preußischen Union), dieses Erbe trotz aller Belastungen bejahen, aber sich Lösungen nur noch denken können, wenn sie ökumenischen Fragestellungen standhalten und mit den Schwestern und Brüdern in Europa und Übersee geteilt werden können. Ausdrücklich angesprochen wird dabei die Weltmissionskonferenz von 1980, die lateinamerikanische Befreiungs- und koreanische Minjung-Theologie.

Man wünscht dem Band eine breite Leserschaft. Die katechetischen Leitsätze sollten in Gemeindegemeinschaften besprochen, die weiteren Teile als Zurüstung theologischer Berater für eine gemeinsame Studienarbeit mit Laien verwendet werden. Damit würde ein guter Weg beschritten, auf dem sich Einsichten der historisch-kritischen Theologie und der Bekennenden Kirche mit Anfragen aus der Ökumene so verbinden, daß sich ein erneuertes Zeugnis vom R. Gs. anbahnt.

Vo.

Wilhelm Hueffmeier (Hrsg.), Für Recht und Frieden sorgen. Auftrag und Aufgabe des Staates nach Barmen V. Theologisches Votum der Evangelischen Kirche der Union. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1986. 134 Seiten. Kt. DM 19,80.

Für die EKU ist die Barmer Theologische Erklärung immer schon mehr gewesen als eine unverbindliche zeitbedingte Positionsbeschreibung. Sie sieht zurecht darin eine frühe ökumenische Basiserklärung. Die weltweite ökumenische Rezeption bestätigt diese Einschät-

zung. Um so mehr bedarf die Barmer Erklärung einer geschichtlich fortschreitenden Interpretation, der sich der Theologische Ausschuß der EKU auch seit vielen Jahren zuwendet. Mit der vorliegenden Auslegung der 5. Barmer These ist das dritte Ergebnis einer sorgfältigen kirchengeschichtlichen und theologischen Arbeit erschienen. Die Synode (Bereich BRD und Berlin-West) erinnert in ihrem Begleitvotum an den Zusammenhang mit These 2, zu der bereits 1973 unter dem Titel „Zum politischen Auftrag der christlichen Gemeinde“ eine viel beachtete Publikation in der gleichen Reihe erschienen ist.

Handelt die 2. These von Gottes „Anspruch auf unser ganzes Leben“ und von der Befreiung „aus den gottlosen Bindungen dieser Welt“, so spricht die 5. These das Verhältnis von Kirche und Staat an. Die im Anhang dokumentierten Entwürfe dieser These vor der Beschlußfassung der Synode am 31. Mai 1934 unterstreichen das Bemühen, die reformierte und lutherische Auffassung in dieser Frage miteinander zu verbinden. Der von führenden lutherischen Theologen geäußerte Vorwurf, diese These ginge allein auf Karl Barths Theologie zurück, ist historisch wie inhaltlich unbegründet.

Das Votum behandelt die 5. These nicht als unantastbares Heiligtum. Die Veränderung der politischen Situation macht kritische Einwände zur Affirmation gegenüber staatlicher Gewaltanwendung erforderlich. Das gewachsene Demokratieverständnis läßt die gesellschaftspolitische Einteilung in Regierende und Regierte kaum noch zu. Aber auch Bleibendes an der Aufgabenbeschreibung des Staates wird festgehalten: er hat für Frieden und Recht zu sorgen. Das wird heute freilich durch den Hinweis auf universale Menschenrechte und das Vorhandensein politischer Frei-